

Stadtverordnetenversammlung
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 11.12.2019

Tagesordnungspunkt	16.
Beschluss-Nr.	66-2019-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Kämmerei

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Finanzausschuss	12.11.2019	15.	5	5	X			

	Anwesende				Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
	Sitzungs-termin	TOP	Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	20.11.2019	13.	6	6	6			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse beschließt die vorzeitige Mittelfreigabe für das Haushaltsjahr 2020 ff. für das Produktkonto 511200.785100 (096140) - Stadtsanierung/Auszahlung Hochbaumaßnahmen - Bildungscampus Wittstock/Dosse /Schulzentrum und für das Produktkonto 511200.521105 - Stadtsanierung/Vorbereitung u. Begleitung Gesamtmaßnahme Bildungscampus Wittstock/Dosse /Schulzentrum in einer Gesamthöhe von 1.230.000 Euro.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	19	<u>Anmerkung:</u> Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen	17	
Nein-Stimmen	1	
Enthaltungen	1	

gezeichnet
Der Vorsitzende

gezeichnet
Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14.02.2008 (GVBl.II/08, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 19])

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltsmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 66-2019-SVV

Im Zuge des interdisziplinären Realisierungswettbewerb für Architekten und Landschaftsarchitekten gemäß RPW 2013 - Bildungscampus Wittstock/Dosse - Schulzentrum wurden in der Preisrichtersitzung am 23.09.2019 die Preise 1-3 und Anerkennungen ausgelobt. Mit den 3 Erstplatzierten kommt es im Verfahren des Wettbewerbes am 03.12.2019 zu Verhandlungsgesprächen. Im Ergebnis dieser Gespräche erfolgt der Zuschlag an einen Wettbewerbsteilnehmer mit dem als Abschluss des Wettbewerbes ein Planungsvertrag bis Leistungsphase 3/4 zeitnah Anfang 2020 geschlossen werden soll.

In den Zuwendungsbescheiden vom Landesamt für Bauen und Verkehr D/68/040/2017 vom 26.09.2017, D/68/040/2018 vom 21.11.2019 und D/68/036/2019 vom 27.06.2019 wurden der Stadt Wittstock/Dosse Städtebaumittel i.H.v. 984.000 Euro beschieden, der Kommunale Miteleistungsanteil der Stadt beträgt bei diesem Förderprogramm 20 % , sodass hierfür 246.000 Euro Eigenmittel bereitgestellt werden müssen. Die Gesamtausgabeermächtigung beträgt somit 1.230.000,00 Euro.

Der Beschluss zum Haushaltsplan 2020/2021 ff., in welchem die Mittel eingestellt werden, kann erst Anfang April 2020 durch die Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt werden. Gemäß § 69 BbgKVerf begibt sich die Stadt Wittstock/Dosse ab dem 01.01.2020 bis zur Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2020/21 in die vorläufige Haushaltsführung. Laut § 69 (1) Nr. 1 BbgKVerf darf die Stadt Wittstock/Dosse "insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen". Eine Verpflichtungsermächtigung für diese Maßnahme ist im Haushaltsplan 2018/19 in der Investitionsmaßnahme 5112000021 eingegangen worden.

Die Notwendigkeit des Beschlusses ist gegeben, um den Planungsvertrag unterzeichnen zu können. Der Planungsvertrag ist aus Sicht der Stadt Wittstock/Dosse zeitnah erforderlich, um die Gesamtkosten zu ermitteln und somit eine Gesamtfinanzierung für das Vorhaben mit den Fördermittelgebern zu besprechen.